

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn
bei direktem Bezuge von der Ex-
pedition in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
pränumerando.

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung
zum Preise von 1,50 Mark pro
Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland
jährlich 7,50 Mark
pränumerando.

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
für Geschäfts- und vermischte
Anzeigen 30 Pfg.,
für Stellen-Angebote und Gesuche
20 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen à 30 Pfg.)
wird mit 100 Mark berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15.
eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt.

Fachblatt für Uhrmacher.

Post-Zeitungsliste
No. 1826.

* Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73. *

Fernsprech-Anschluss:
Amt I, No. 2984.

XX. Jahrgang.

Berlin, den 15. Februar 1896.

No. 4.

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt.

Inhalt: Rechnung und Abrechnung. — Die verdorbene Uhr. — Das Spiritus-Glühlcht und die Messung der Lichtstärke einer Flamme. — Originelle Zeitmesser aus China's Vorzeit. — Kontroll-Apparat für Ladentische zum Zählen der dem Käufer vorgelegten Waarenstücke. — Schwarzwälder Uhr mit Singvogel. — Sprechsaal. — Aus der Werkstatt (Reparatur-Marken mit Kontroll-Zeiger. — Taschenuhren-Universalschlüssel mit Gehäuse-Oeffner). — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Rechnung und Abrechnung.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin.

Die Zusendung einer Rechnung sowie einer Abrechnung nach Jahreschluss ist eine nicht durch Gesetz, sondern durch den allgemeinen Gebrauch im Handel und Wandel eingeführte Ordnung des geschäftlichen Verkehrs. Nur für eine geringe Zahl von Gewerbetreibenden ist diese Verpflichtung zu einer gesetzlichen, bei Strafe anbefohlenen geworden, nämlich für alle diejenigen, welche „aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe machen.“ Wir werden zum Schlusse sehen, was für Geschäfte hierunter fallen, um zuvörderst einige Rechtsfragen zu besprechen, welche bei Zusendung einer Rechnung seitens eines Kaufmannes, sei er Detaillist oder Grossist, eines Fabrikanten oder Handwerkers leicht entstehen.

Die Zusendung einer Rechnung ist eine einseitige Erklärung, die Geltendmachung einer Forderung seitens des vermeintlich dazu berechtigten Gläubigers. Da nach unserer Rechtsordnung einseitige Erklärungen regelmässig nicht verpflichten, sondern erst dann, wenn sie von dem anderen Theile angenommen sind, so folgt daraus, dass der Gewerbetreibende an die in seiner Rechnung angesetzten Preise nicht gebunden ist. So hat das hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg mit Recht erkannt. In dem betreffenden Prozesse hatte der Kunde die ihm für gelieferte Arbeiten angesetzten Preise als zu hoch bemängelt. Das Gericht liess eine Schätzung vornehmen, und so kam es, dass die Sachverständigen einige Posten zu hoch, andere hingegen zu niedrig angesetzt fanden, dass aber ihre Taxen, zusammengezählt, den geforderten Betrag noch um eine Kleinigkeit überstiegen. Diesem Resultat gegenüber vertraten der Geschäftsmann und der Kunde einen entgegengesetzten Standpunkt. Der Geschäftsmann erklärte, er müsse sich bei den niedriger ausgefallenen Taxen der Sachverständigen zwar beruhigen, wolle aber die höher geschätzten Posten nun auch seinerseits erhöhen, insgesamt jedoch nicht mehr als den ursprünglichen Betrag fordern. Der Empfänger der Lieferung entgegnete, bezüglich der niedriger geschätzten Posten stehe fest, dass in der Rechnung zu viel angesetzt gewesen, bezüglich der höher geschätzten Posten könnten die in der zugeschickten Rechnung selber angesetzten der gerichtlichen Klageforderung gleichfalls zu Grunde liegenden Preise nachträglich nicht mehr überschritten werden. Sehr viele Gerichte haben in dieser für Handel und Industrie hochwichtigen

Frage bisher mit Konsequenz der vorstehend dargelegten Auffassung der Kunden Recht gegeben. Meines Wissens ist die Streitfrage noch nie zur Entscheidung der oberen Gerichte gekommen, da die geringe Höhe des streitigen Betrages dies meist nicht zulässt, so gern auch der Geschäftsmann um seiner geschäftlichen Ehre willen den Rechtsweg weiter verfolgt hätte. Der Hamburger Prozess kam aber zur Entscheidung durch das Oberlandesgericht. Dasselbe gab dem Geschäftsmann Recht. Es führt aus, eine Rechnung sei nichts weiter als eine ziffernmässige Feststellung des Forderungs-Betrages, woran der Aussteller der Rechnung nur gebunden sei, wenn der andere Theil die Feststellung anerkenne, was ausdrücklich oder stillschweigend geschehen könne. Ist der Empfänger aber mit der Rechnungs-Aufstellung nicht einverstanden, so „ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus welchem der Rechnungssteller gleichwohl an seine zurückgewiesene Erklärung einseitig gebunden bleiben sollte.“

Hieraus folgt, dass der Handwerker, der Fabrikant oder Kaufmann seine Befugniss, die dem Kunden übersandte Rechnung durch eine andere zu ersetzen, erst dann verliert, wenn er Zahlung ohne Vorbehalt angenommen oder wegen des Betrages mit dem Kunden abgerechnet hat, oder wenn in sonstiger Weise eine Anerkennung erfolgt ist.

Bei einer „Abrechnung“ liegt die Sache rechtlich ebenso, wenn es sich um eine einfache Abrechnung handelt, in welcher die auf die schuldig gewordenen Posten nach und nach gemachten Zahlungen abgeschrieben sind. Anderen Regeln untersteht der kaufmännische Kontokorrent-Abschluss. Nach unserer Rechtsprechung ist nicht jede laufende Geschäftsverbindung zwischen Kaufleuten rechtlich als Kontokorrent anzusehen, sondern nur solche Geschäftsverbindung, bei welcher auf beiden Seiten Leistungen geschehen, die zu Forderungen berechtigen. Ein Kontokorrentverkehr liegt also nicht vor, wenn nur auf der einen Seite selbständige Forderungen sich summiren, während die Leistungen der anderen Seite nur in deren allmählicher Tilgung bestehen. Da die rechtliche Bedeutung des Kontokorrentverhältnisses bekanntlich darin besteht, dass die Leistungen des einen Theils nicht zur Tilgung einer bestimmten einzelnen Schuld dienen, sondern dass die Leistungen und Forderungen auf jeder Seite als ein Ganzes behandelt und die Endsummen zur Ermittlung der Differenz, des Saldo, verglichen werden sollen, so ist, falls wegen Nichtbezahlung desselben die Klageerhebung erforderlich werden sollte, die Darlegung der einzelnen Posten, auf die